

Dichtheitsprüfungen von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen

Entsprechend der DIN 1986, Teil 30 sind die Grundstücks- und Hauseigentümer dazu verpflichtet, ihre Entwässerungsanlagen entsprechend der in der DIN angegebenen Fristen auf Dichtheit zu überprüfen und somit den Nachweis zu erbringen, dass die privaten Abwasseranlagen den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

Der Nachweis über die durchgeführten optischen Inspektionen sind vorzuhalten und auf Verlangen dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Es gelten folgende Fristen:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
Gering verschmutztes ¹ Regenwasser in Wasserschutzgebieten der Zone II, III, III a, III B und außerhalb	Keine Überprüfung erforderlich	
Häusliches Schmutzwasser ⁴ in Wasserschutzgebieten der Zone II	Unverzüglich, spätestens bis 2015	Nach 5 Jahren
Stark verschmutztes ³ Regenwasser und Mischwasser in Wasserschutzgebieten der Zone II		
Häusliches Schmutzwasser ⁴ in Wasserschutzgebieten der Zone III und III A	Unverzüglich, spätestens bis 2015	Nach 15 Jahren
Stark verschmutztes ³ Regen- und Mischwasser in Wasserschutzgebieten der Zone III und III A		
Häusliches Schmutzwasser ⁴ in Wasserschutzgebieten der Zone III B und außerhalb von Wasserschutzgebieten	- 3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt oder - Bis zum 31.12.2025, wenn das öffentliche Kanalnetz bis zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig ist	Nach 30 Jahren
Normal verschmutztes ² Regenwasser in Wasserschutzgebieten der Zone II, III, III A, III B und außerhalb und stark verschmutztes ³ Regen- und Mischwasser in Schutzgebieten der Zone III B und außerhalb		

¹ als gering verschmutzt gilt abgeleitetes Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken, reinen und allgemeinen Wohngebieten. Dies gilt auch für industriell und gewerblich genutzte Grundstücke mit einer hinsichtlich der Regenwasserbelastung vergleichbaren Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m².

² als normal verschmutzt gilt abgeleitetes Niederschlagswasser von Mischgebieten, Dorfgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Parkplätzen, Hauptverkehrsstraßen, sowie entsprechenden Gebieten

³ als stark verschmutzt gilt abgeleitetes Niederschlagswasser von nicht überdachten Lager- und Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe, sowie entsprechenden Gebieten

⁴ bezieht sich auch auf gewerbliches Abwasser nach Abwasservorbehandlungsanlage